



>edlohn

Ergänzungen zur Version
11.7.0 21.04.2020

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Infektionsschutzgesetz	3
1.1	Fallkonstellationen	3
1.2	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG.....	4
1.3	Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1	4
1.3.1	Quarantäne	4
1.3.2	Kinderbetreuung.....	7
1.4	Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB	12
1.5	Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95 bis 109 SGB III	13
1.6	Zuständige Behörden der einzelnen Bundesländer	13
2	Zuschuss Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld	16
3	Corona-Sonderzahlung	18
4	Freigabe Lohnartenzuordnung Kurzarbeit	19
5	Buchungskonten Corona-KUG	20

© 2020 by eurodata AG

Großbittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.7.0
Stand: 21.04.2020

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat am 01.01.2001 in Kraft und stellte das System der meldepflichtigen Krankheiten in Deutschland auf eine neue Basis. Das IfSG regelt, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern meldepflichtig sind. Weiterhin legt das Gesetz fest, welche Angaben von den Meldepflichtigen gemacht werden und welche dieser Angaben vom Gesundheitsamt weiter übermittelt werden. Zusätzlich werden die Meldewege dargestellt, Muster der Meldebögen und Informationen über Belehrungen sind abrufbar. Mit der Einführung des IfSG wurden in Deutschland Falldefinitionen zur routinemäßigen Übermittlung der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten eingeführt.

1.1 Fallkonstellationen

Aufgrund der Corona-Pandemie können grundsätzlich folgende Ansprüche bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen:

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Entschädigungszahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95 bis 109 SGB III

Achtung:

edlohn kann keine Empfehlung aussprechen, welcher der oben genannten Sachverhalte vorliegt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung dieser Fragen an einen Arbeitsrechtler.

1.2 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG

Hat sich ein Arbeitnehmer mit dem Corona-Virus infiziert, ist er aufgrund der Krankheit arbeitsunfähig. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Der Arbeitgeber zahlt für längstens 6 Wochen das ausgefallene Arbeitsentgelt. Vorerkrankungszeiten sind nicht anzurechnen, ebenso wie die Zeit, in der ggf. eine Entschädigung nach dem IfSG geleistet wurde.

Das fortgezahlte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitgeber von der Krankenkasse erstattet, wenn er am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilnimmt.

Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung tritt die Krankenkasse mit Krankengeld ein.

Umsetzung in >edlohn:

Liegt dieser Fall vor, verwenden Sie die bekannten Fehlzeiten **Krank/Kur mit Entgeltfortzahlung** oder **Krank nach Entgeltfortzahlung mit Krankengeld** und stellen Sie (falls Sie am U1-Verfahren teilnehmen) einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Krankenkasse.

1.3 Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1

1.3.1 Quarantäne

Durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Beschäftigungsverbot unterliegt oder von der Behörde unter Quarantäne gestellt wird, grundsätzlich gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles hat

Für den Anspruch auf eine Entschädigung muss die Quarantäne von Amtswegen angeordnet werden. Eine freiwillige, ärztlich empfohlene oder aus betrieblichen Gründen angeordnete Quarantäne ist nicht erstattungsfähig nach § 56 IfSG. Werden Arbeitnehmer freigestellt, muss das Entgelt fortgezahlt werden.

Für die ersten 6 Wochen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungszahlung durch seinen Arbeitgeber. Von der 7. Woche an, ist für die Auszahlung der Entschädigungszahlung die Behörde zuständig.

Als Verdienstausschlag gilt für die ersten 6 Wochen das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

Vom Beginn der 7. Woche an wird die Entschädigung in Höhe des Krankengelds nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Dies ist die Behörde, die das Beschäftigungsverbot oder die Quarantäne ausgesprochen hat.

Umsetzung in >edlohn:

Sowohl die Berechnung des Verdienstausschlages als auch der spätere Antrag bei den Behörden sind außerhalb des Lohnabrechnungssystems durchzuführen.

Unter **Abrechnungsdaten** > **Lohnartengruppen** > **Unterstützung** > **Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG** finden Sie die entsprechende Lohnart zur Auszahlung der Entschädigungszahlung für den Nettoausfall, sowie die Eingabemerkmale zur Beitragsermittlung des ausgefallenen Bruttobetrag.



Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG	
Entschädigung nach § 56 IfSG (stsv-frei) [€]	
Ausfallbrutto Entschädigung Quarantäne [€]	0,00
Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung [€]	0,00
Maximal mögliche Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs. 1a IfSG [€]	0,00

Bei Nutzung dieser Lohnart erfolgt die erforderliche Aufzeichnung im Lohnkonto.

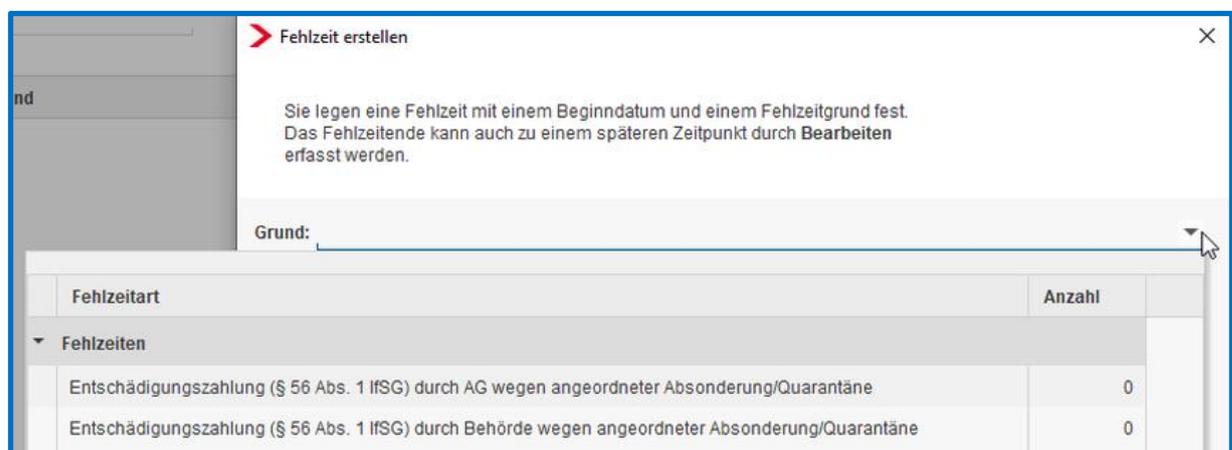
Die Entschädigungszahlung ist steuerfrei auszahlbar, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und wird daher auf der Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 15 ausgewiesen.

Die Entschädigung ist beitragspflichtig. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge beträgt 100 % des Bruttoarbeitsentgelts. Die Beiträge sind vollständig vom Arbeitgeber zu tragen und abzuführen, können allerdings von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet werden.

Für die Verbeitragung erfassen Sie das ausgefallene Brutto in dem Feld **Ausfallbrutto Entschädigung Quarantäne**. Nach dem kommenden Update im Mai wird, mit Hilfe einer Korrektur, der hier eingetragene Wert entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verbeitragt.

Weiterhin gibt es zur Abbildung dieses Sachverhaltes neue Fehlzeiten:

- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch AG wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne > innerhalb der ersten 6 Wochen
- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch Behörde wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne > nach Ablauf der 6 Wochen



Fehlzeitart	Anzahl
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch AG wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne	0
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch Behörde wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne	0

Die Erfassung der Fehlzeiten ist nötig, um erforderliche DEÜV-Meldungen auszulösen. In den ersten 6 Wochen laufen die SV-Tage und die Mitgliedschaft weiter. Hierzu verwenden Sie die Fehlzeit **Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch AG wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne**.

Sollte die Quarantäne länger als 6 Wochen andauern, ist der Arbeitnehmer mit Meldegrund 30 abzumelden und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung mit Meldegrund 10 anzumelden. Hiermit endet dann auch die versicherungspflichtige Beschäftigung. Hierzu verwenden Sie die Fehlzeit **Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch Behörde wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne**.

Empfehlung:

Sofern Sie eine Entschädigungszahlung an Arbeitnehmer auszahlen, erfassen Sie auch gleich die notwendigen Fehlzeiten, sowie das Ausfallbrutto. Nach der Auslieferung unseres nächsten Updates, können wir Sie dann bei der noch ausstehenden Verbeitragung des Ausfallbruttos unterstützen, indem wir Ihnen die notwendigen Korrekturen aufzeigen können.

1.3.2 Kinderbetreuung

Zum 30.03.2020 wurde im Infektionsschutzgesetz zusätzlich eine Regelung zur Entschädigung für Verdienstauffälle, die durch die Schließung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung und von Schulen entstehen, mit aufgenommen.

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Sorgeberechtigt ist derjenige, dem die Personensorge für ein Kind zusteht. Steht das Kind in Vollzeitpflege und wurde in den Haushalt aufgenommen, steht den Pflegeeltern der Anspruch auf Entschädigung zu.

Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können.

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist die sog. Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule. Die Entschädigung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf den anderen Elternteil, andere Familienmitglieder oder Verwandte zurückgegriffen werden kann. Personen, die einer Risikogruppe angehören, gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit (z.B. Großeltern). Während einer Kurzarbeit wird keine Entschädigung gezahlt.

Der Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig während der Schulferien geschlossen wäre.

Die Entschädigungszahlung für die Kinderbetreuung beträgt 67 % des Nettoeinkommens und wird für max. 6 Wochen gewährt. Für einen vollen Monat wird ein Betrag von höchstens 2.016 € gewährt.

Arbeitnehmer sind während der Entschädigungsleistung weiterhin sozialversichert. Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind 80 % des Arbeitsentgelts, von dem die Entschädigung berechnet wurde.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Dies ist die Behörde, die das Beschäftigungsverbot oder die Quarantäne ausgesprochen hat.

Umsetzung in >edlohn:

Sowohl die Berechnung des Verdienstaufalles als auch der spätere Antrag bei den Behörden sind außerhalb des Lohnabrechnungssystems durchzuführen.

Unter **Abrechnungsdaten** > **Lohnartengruppen** > **Unterstützung** > **Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG** finden Sie die entsprechende Lohnart zur Auszahlung der Entschädigungszahlung für den Nettoausfall, sowie die Eingabemerkmale zur Beitragsermittlung des ausgefallenen Bruttobetragtes.

Weiterhin hilft Ihnen das neue Merkmal **Maximal mögliche Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs 1a IfSG** bei der Berechnung der Entschädigungszahlung. Hier wird systemseitig die maximal mögliche Entschädigungszahlung errechnet.

2016 € : 30 Tage x Tage der Fehlzeit.

Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG	
Entschädigung nach § 56 IfSG (stsv-frei) [€] :	<input type="text" value=""/>
Ausfallbrutto Entschädigung Quarantäne [€] :	<input type="text" value="0,00"/>
Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung [€] :	<input type="text" value="0,00"/>
Maximal mögliche Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs. 1a IfSG [€] :	<input type="text" value="0,00"/>

Bei Nutzung dieser Lohnart erfolgt die erforderliche Aufzeichnung im Lohnkonto.

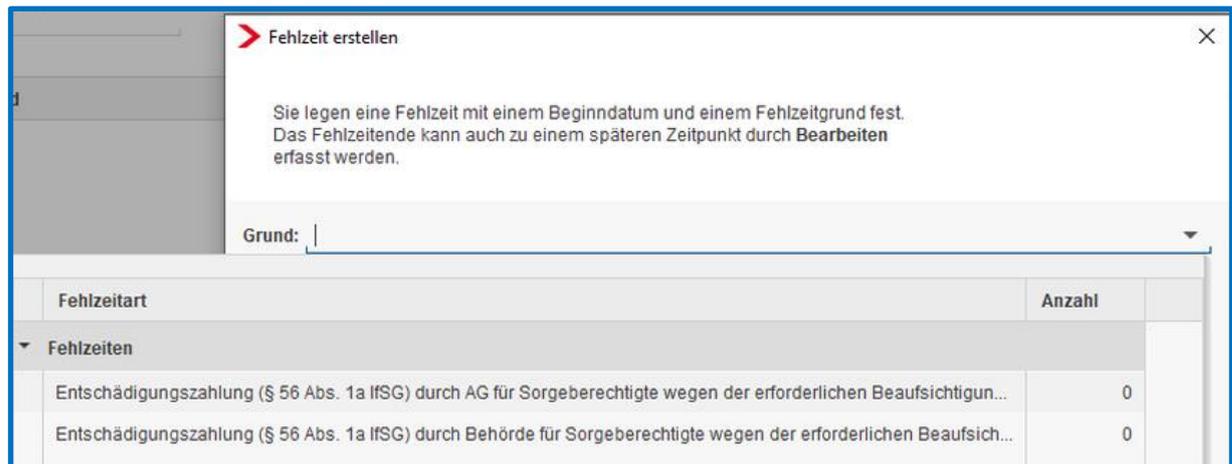
Die Entschädigungszahlung ist steuerfrei auszuführen, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und wird daher auf der Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 15 ausgewiesen.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung sind 80 % des Arbeitsentgelts, von dem die Entschädigung berechnet wurde. Die Beiträge sind vollständig vom Arbeitgeber zu tragen und abzuführen, können allerdings von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet werden.

Für die Verarbeitung erfassen Sie das komplette ausgefallene Brutto in dem Feld **Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung**. Nach dem kommenden Update im Mai wird, mit Hilfe einer Korrektur, der hier eingetragene Wert entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Die Bemessungsgrundlage von 80% wird systemseitig ermittelt.

Weiterhin gibt es zur Abbildung dieses Sachverhaltes neue Fehlzeiten:

- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs.1a IfSG) durch AG wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes > innerhalb der ersten 6 Wochen
- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs.1a IfSG) durch Behörde wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes nach Ablauf der 6 Wochen



Fehlzeitart	Anzahl
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch AG für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigun...	0
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch Behörde für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsich...	0

Die Erfassung der Fehlzeiten ist nötig, um erforderliche DEÜV-Meldungen auszulösen. In den ersten 6 Wochen laufen die SV-Tage und die Mitgliedschaft weiter. Hierzu erfassen Sie die Fehlzeit **Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch AG für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes.**

Sollte die Quarantäne länger als 6 Wochen andauern, ist der Arbeitnehmer mit Meldegrund 30 abzumelden und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung mit Meldegrund 10 anzumelden. Hiermit endet dann auch die versicherungspflichtige Beschäftigung. Hierzu erfassen Sie die Fehlzeit **Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch Behörde für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes.**

Beachte:

Der Anspruch auf diese Verdienstausschüttung ist auf die Zeit vom 30.03. bis 31.12.2020 begrenzt.

Die Fehlzeiten sind daher nur für Zeiträume ab dem 30.03.2020 auswählbar.

Empfehlung:

Sofern Sie eine Entschädigungszahlung an Arbeitnehmer auszahlen, erfassen Sie auch gleich die notwendigen Fehlzeiten, sowie das Ausfallbrutto. Nach der Auslieferung unseres nächsten Updates, können wir Sie dann bei der noch ausstehenden Verbeitragung des Ausfallbruttos unterstützen, indem wir Ihnen die notwendigen Korrekturen aufzeigen können.

Beachte:

Der Anspruch auf diese Verdienstausfallentschädigung ist auf die Zeit vom 30.03. bis 31.12.2020 begrenzt.

Die Fehlzeiten sind daher nur für Zeiträume ab dem 30.03.2020 auswählbar.

1.4 Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB

Nach § 616 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist ein Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bezahlten Sonderurlaub zu gewähren, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“.

Wird ein Arbeitnehmer also z.B. wegen Kontakt zu einer Krankheitsverdächtigen Person unter häusliche Quarantäne gestellt, kann er während dieser Zeit seiner Arbeitspflicht im Betrieb nicht nachkommen. Die Situation ist unproblematisch, wenn der Arbeitnehmer stattdessen auf einen häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) ausweichen kann.

Fehlt es jedoch an einem häuslichen Arbeitsplatz, richtet sich der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 616 BGB. Danach hat der Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn er unverschuldet keine Arbeit leisten kann. Davon ist zweifellos bei einer häuslichen Quarantäne auszugehen. Als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit wird in der Praxis ein Zeitraum von 3 Arbeitstagen bis zu 2 Wochen angenommen. Allerdings kann dieser Anspruch sowohl durch einen Arbeitsvertrag als auch durch einen Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

Auszubildende erhalten während dieser Zeit weiterhin ihre Vergütung. Der Anspruch darauf kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Solange ein Anspruch nach § 616 BGB besteht, besteht kein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.

Für diese Freistellungen werden neue Fehlzeiten zur Verfügung gestellt:

- Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung/Quarantäne
- Bezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung/Quarantäne

Begibt sich der Arbeitnehmer jedoch freiwillig in Quarantäne und besteht weder Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB noch auf Entschädigungszahlung nach IfSG, handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung.

Hierfür gibt es die neue Fehlzeit:

- Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung/Quarantäne

Bei Nutzung dieser Fehlzeit laufen die SV-Tage und die Mitgliedschaft einen Zeitmonat (Achtung: nicht Kalendermonat) weiter. Danach ist der Arbeitnehmer mit Meldegrund 34 abzumeldenden und bei Wiederaufnahme der Arbeit mit Meldegrund 13 anzumelden.

1.5 Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95 bis 109 SGB III

Dieses Thema wurde bereits ausführlich bei der Auslieferung am 07.04.2020 behandelt.

Die Beschreibungen hierzu finden Sie:

https://www.edlohn.de/portal/dokumentation/beschreibungen/KUG-Kurzarbeitergeld_4_2020-1.pdf/view

https://www.edlohn.de/portal/dokumentation/beschreibungen/KUG-Kurzarbeitergeld_Ergaenzungen%20Corona.pdf/view

1.6 Zuständige Behörden der einzelnen Bundesländer

Die AOK hat auf ihrem Fachportal für Arbeitgeber eine Zusammenstellung der einzelnen Behörden der unterschiedlichen Bundesländer veröffentlicht. An die entsprechende Behörde wenden Sie sich, um die Erstattung der Entschädigungszahlung und die darauf entstandenen SV-Beiträge zu beantragen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Fristen im jeweiligen Bundesland für die Beantragung der Entschädigung.

<https://www.aok.de/fk/rps/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/arbeitsentgelt-waehrend-einer-quarantaene/>



Liste der Zuständigen Behörden für
Entschädigungsleistungen in der Corona-Krise



Zuständige Behörden für die Entschädigungsleistung nach § 56 des IfSG

(Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen – Infektionsschutzgesetz) – Corona-Krise

BUNDESLAND/Region	Behörde	Kontaktmöglichkeit
Baden-Württemberg	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen	E-Mail: entschaedigung@senfin.berlin.de
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen	E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Stresemannstraße 48 28207 Bremen	Telefon: 0421 3610 Telefon: 0421 115
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadhäuser 27576 Bremerhaven	Telefon: 0471 5900 Telefax: 0471 2400 E-Mail: stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter Für den Hafengebiet und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg	Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000
Hessen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock	Telefon: 0381 331-59000 Telefax: 0381 33159045 E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de



Kontaktadressen

Stand: 3. April 2020 – keine Gewähr



**Liste der Zuständigen Behörden für
Entschädigungsleistungen in der Corona-Krise**



BUNDESLAND/Region	Behörde	Kontaktmöglichkeit
Niedersachsen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Rheinland	Hotline: 0800 9336397 E-Mail: ser@lvr.de
Rheinland	Fachbereich 54.32 50663 Köln	
Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 48133 Münster	Hotline: 0800 9336397 E-Mail: ser@lwl.org
Westfalen-Lippe		
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinallee 97-101 55118 Mainz	Hotline: 0800 575 8100 Telefon: 06131 967-0 E-Mail: poststelle-mz@lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen Referat 21 Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Telefon: 0371 532-2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Pharmazie Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	Telefon: 0345 514-0
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Steinmetzstraße 1-11 24534 Neumünster	Hotline: 04621 806 116 Fax: 04321 13338 E-Mail: lfsG@lasd.landsh.de
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 – Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99403 Weimar	Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305

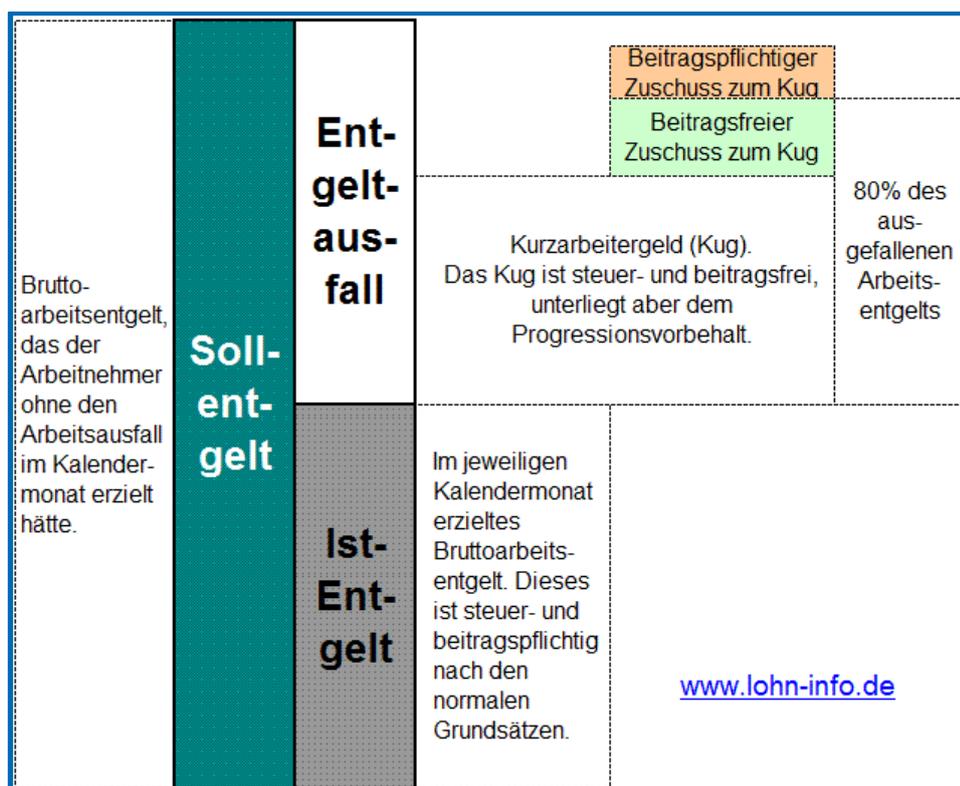


2 Zuschuss Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld

Um die für den Arbeitnehmer finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, gewähren manche Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Auch mehrere Tarifverträge - vor allem in den neuen Bundesländern - sehen die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld vor. Dieser Zuschuss gehört nach § 1 Abs. Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt. Das bedeutet, dass die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld im Normalfall steuerpflichtig sind, aber beitragsfrei bleiben.

Soweit der Zuschuss 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt, ist der übersteigende Teil steuer- und sv-pflichtig.

https://www.lohn-info.de/kurzarbeitergeld_zuschuss.html



Umsetzung in >edlohn:

Zur Erfassung des Zuschusses stehen Ihnen beim Arbeitnehmer unter **Kurzarbeit** zwei Lohnarten zur Verfügung.

Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld

AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svfr [€] <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text"/>	AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svpfl [€] <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text"/>
---	--

Um Sie bei der Berechnung dieses maximal sv-freien Zuschusses zu unterstützen, gibt es nun unter **Kurzarbeit** ein neues Merkmal.

Überblick

Korrektur Sollentgelt [€] 0,00	Korrektur Istentgelt [€] 0,00
Sollentgelt [€] 1200,00	Istentgelt [€] 0,00
Sollentgelt begrenzt auf BBG AV [€] 1200,00	Pausch Nettoentgelt - Istentgelt [€] 0,00
Pausch Nettoentgelt - Sollentgelt [€] 498,04	Krankengeld in Höhe KUG [€] 0,00
Kurzarbeitergeld [€] 498,04	Kürzung Festbezüge KUG - mtl Arbeitszeit 130,00
Feiertagsvergütung in Höhe KUG [€] 0,00	Maximaler sv-freier AG-Zuschuss zum KUG [€] 461,96
abweichende wöchentliche Arbeitszeit 30,00	
Beitragserstattung Corona KUG [€] 360,96	

Dieser Wert soll Ihnen als Richtwert dienen. Die Ermittlung bzw. Berechnung, in welcher Höhe der AG-Zuschuss ausgezahlt werden soll und in welcher Höhe beitragsfrei ausgezahlt werden darf, ist von Ihnen durchzuführen. Die ermittelten Werte sind dann in den dafür vorgesehenen Lohnarten zu erfassen.

3 Corona-Sonderzahlung

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 € steuer- und sv-frei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Dies gilt für Zahlungen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020.

siehe hierzu BMF-Schreiben vom 09.04.2020:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Umsetzung in **>edlohn**:

Zu Abrechnung der Corona-Sonderzahlung steht Ihnen unter **Lohnartengruppen > Unterstützung > Sonstiges** eine neue Lohnart zur Verfügung.

Sonstiges	
Kindergartenzuschuss stsv-frei [€] :	<input type="text"/>
Zuschuss Gesundheitsprävention gemäß § 3 Nr. 34 EStG [€] :	<input type="text"/>
Corona Sonderzahlung [€] :	<input type="text"/>
Unterstützung bei Krankheit und Unglück [€] :	<input type="text"/>
Unterstützung besondere Notfälle (stsv-frei) [€] :	<input type="text"/>
Sterbegeld lfd - stpfl/svfrei [€] :	<input type="text"/>
Sterbegeld einmal - stpfl (Vers-Bez)/svfrei [€] :	<input type="text"/>

4 Freigabe Lohnartenzuordnung Kurzarbeit

Unter **Abrechnung > Einstellungen > Kurzarbeit** ist festgelegt, ob eine Lohnart dem Soll- und/oder Istentgelt zuzurechnen ist.

Nach dem Update ist es möglich, die systemseitige Zuordnung abzuändern.

Für einen bereits abgerechneten Monat muss zuerst auf allen Ebenen (Firma, Betriebsstätte, Arbeitnehmer) eine Korrektur gemacht werden.

The screenshot shows the 'edlohn' software interface. At the top, there are navigation tabs for 'Übersicht', 'Nachrichten', and 'PISA | Personal'. Below this is a search bar and several icons. The main area is a table with columns: 'Arbeitsnehmer A', 'Bemerkung', 'Eintritt', 'Austritt', 'Perso...', 'Krankenkasse', and 'Gesamtbrotto'. A red box highlights the 'Arbeitsnehmer A' column, which contains a list of employees under the company 'Demomandant KUG'. The employees listed are: Hauptstz, 000001 - Geschäftsführer, Georg; 000002 - Wichtig, Willy; 000003 - Wichtig, Georg; 000004 - Privat, Peggy; 000005 - Selbstzahler, Siggi; 000007 - Freißig, Fritz; 000008 - Normal, Otto; 000009 - Zeilohn, Reiner; 001000 - Sorglos, Sabine; 001001 - Sorglos, Susi. All entries have a 'Korrektur in 04/20' remark. The right side of the interface shows 'Abrechnungsdaten' for the selected employee, including 'Mandant', 'Kontakt', 'Finanzamt', and 'Unfallversicherung' information.

The screenshot shows the 'KUG Zuordnung festlegen' dialog box. It has a search bar and two toggle switches: 'Verwendet' and 'Benutzerdefiniert'. Below is a table with columns: 'Name' and 'KUG Zuordnung'. The table lists various wage types and their current KUG assignments. A red box highlights the 'Abfindung - mehrjährig / stsv-pflichtig' row, where the 'KUG Zuordnung' is 'kein Sollentgelt / kein Istentgelt'. A dropdown menu is open for this row, showing several options: 'ohne Inhalt', 'Sollentgelt / Istentgelt', 'Sollentgelt / kein Istentgelt', 'kein Sollentgelt / Istentgelt', and 'kein Sollentgelt / kein Istentgelt'. The 'kein Sollentgelt / kein Istentgelt' option is currently selected. At the bottom of the dialog, there are three buttons: 'Zurücksetzen', 'OK', and 'Abbrechen'.

Name	KUG Zuordnung
13. Monateinkommen	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abfindung Einmalbezug / stpfl-svfrei	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abfindung Einmalbezug / stsv-pflichtig	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abfindung - ermäßigt (1/5)	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abfindung - mehrjährig / stpfl-svfrei	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abfindung - mehrjährig / stsv-pflichtig	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Abgewälzte Pauschalsteuer	ohne Inhalt
Abgewälzte PauSt - Einheitliche Pauschalsteuer	Sollentgelt / Istentgelt
Abgewälzte PauSt - Sonstiges	Sollentgelt / kein Istentgelt
Abgewälzte PauSt - Zukunftsicherung	kein Sollentgelt / Istentgelt
AG-Darl/Zinsvorteil (Lfd Bezug)	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svfr	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svpfl	kein Sollentgelt / kein Istentgelt
Allgemeine Umlage zur ZVK - stsv-pflichtig	Sollentgelt / Istentgelt
Anteil nach SvEV - sv-pflichtig	Sollentgelt / Istentgelt

5 Buchungskonten Corona-KUG

Für die Verbuchung von Corona-KUG gibt es seit der Auslieferung am 07.04.2020 angepasste Sammelkonten. Durch **Dienste > Rechnungswesen > Kontenzuordnung aktualisieren** können die entsprechenden Konten des jeweiligen Kontenrahmens zugeordnet werden.

Hier im Beispiel handelt es sich um den SKR 03.

Name	Konto	Buchungstext
Erstattung KUG (Korrektur Aufwand)	4155	
Erstattung S-KUG (Korrektur Aufwand)	4155	
Erstattung SV-Beiträge Corona-KUG/S-KUG (Korrektur Aufwand)	4155	
Ford Erstattung KUG/S-KUG	1541	

Soll nun die Erstattung der SV-Beiträge auf ein anderes Konto als das hinterlegte Sammelkonto erfolgen, ist dies über **Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Allgemeine Merkmale > Rechnungswesen** möglich.

Accounting Entry	Value [€]
Zuschuss KV - freiw / private KV	0,00
Aufwand AG-Anteil SV / Umlage	743,00
Aufwand PauSt - Sonstiges	0,00
Aufwand AG - einheitl PauschSt (2%)	0,00
Z.Bau / Aufwand Sozialkasse	0,00
Erstattung gem. § 10 LFZG (Korrektur Aufwand)	752,00
AG-Zuschuss Versorgungswerk	0,00
Aufwand Rückstellung Urlaub	0,00
Aufwand Rückstellung Mehrarbeit	0,00
Aufwand Rückstellung Beitrag UV	0,00
Zuschuss PV - freiw / private PV	0,00
Aufwand PauSt - Geringfügig Beschäftigte	0,00
Aufwand PauSt - Zukunftsicherung	0,00
Z.Bau / Aufwand Winterbau-Umlage	0,00
Aufwand Rückstellung Urlaub nach Handelsrecht	0,00
Aufwand Rückstellung Guttag	0,00

Durch Anklicken des Verteilbutton kann für diesen Arbeitnehmer ein abweichendes Konto, eine Kostenstelle oder sogar eine Verteilung hinterlegt werden.

Zuordnung bearbeiten für Erstattung SV-Beiträge Corona-KUG/S-KUG (Korrektur Aufwand) X

Rest: 0,00 % Löschen + Neu

Wert	Konto	Kostenstelle	Buchungstext
100,00 %	4155		

OK Abbrechen